

WETTSPIELORDNUNG

Stand: 23. März 2010

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leitung des Sportbetriebes (Sportaufsicht)
- § 3 Der Sportrat
- § 4 entfällt ersatzlos
- § 5 Spielberechtigung
- § 6 Teilnahme von Jugendlichen
- § 7 Sportärztliche Untersuchung
- § 8 Genehmigung und Ausrichtung von Veranstaltungen
- § 9 Altersklassen
- § 10 Verbandsturniere
- § 11 Durchführungsbestimmungen
- § 12 Ergebnismeldung
- § 13 Turnierzuschüsse
- § 14 Teilnahmeberechtigung
- § 15 Spielklassen
- § 16 Oberliga Rheinland-Pfalz-Saar
- § 17 Aufstieg, Abstieg
- § 18 Durchführung der Spiele
- § 19 Pflichten des Platzvereins
- § 20 Mannschaftsmeldung
- § 21 Mannschaftsführer(innen)
- § 22 Mannschaftsstärke
- § 23 Mannschaftsaufstellung
- § 24 Spielbeginn, Nichtantreten von Spielern
- § 25 Wettkampfwertung
- § 26 Oberschiedsrichter(innen)
- § 27 Schiedsrichter(innen)
- § 28 Spielabbruch und Fortsetzung der Spiele
- § 29 Mitwirkung von nicht spielberechtigten Spielern
- § 30 Spielbericht und Ergebnismeldung
- § 31 Siegerehrung
- § 32 Hartplätze
- § 33 Ordnungsmaßnahmen
- § 34 Proteste
- § 35 Verfahren

Anhang zur Wettspielordnung

- A. Die Pflichten des Platzvereins ergeben sich aus § 19 WO
- B. Sonderbestimmungen für den Jugendbereich
- C. Ruhepausen

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehende Wettspielordnung gilt für alle Wettspielveranstaltungen, die vom Saarländischen Tennisbund e.V. (im folgenden STB genannt), von seinen Organen und von seinen Vereinen durchgeführt werden.
2. Bei allen Wettspielveranstaltungen müssen die Regeln dieser Wettspielordnung, der Verhaltenskodex des DTB und die Anti-Doping-Bestimmungen des DTB, die Spielregeln der ITF und - soweit nicht anders geregelt - die Bestimmungen der Wettspielordnung und der Turnierordnung des DTB sowie der Jugendsport- und Schutzbestimmungen befolgt werden.
3. Änderungen dieser Wettspielordnung werden von der Mitgliederversammlung des STB mit einfacher Mehrheit beschlossen und treten jeweils zum 1. April in Kraft. Abweichungen des Inkrafttretens bedürfen eines zusätzlichen, ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Das Präsidium kann zu Erprobungszwecken von der Wettspielordnung abweichende Regelungen für die Durchführung der Einzel- und Mannschaftswettbewerbe des Verbandes für die Dauer von höchstens zwei Spielzeiten treffen (Pilotprojekte).

§ 2 Leitung des Sportbetriebes (Sportaufsicht)

1. Der (Die) Verbandssportwart(in), der (die) Verbandsjugendwart(in), ihre Vertreter(innen), der (die) Seniorenreferent(in) und die Regionalreferenten(innen) (Sportaufsicht) regeln und beaufsichtigen die sportliche Tätigkeit nach Maßgabe dieser Wettspielordnung und nach Maßgabe der Beschlüsse des Sportrates.
2. Die Zuständigkeit der Sportaufsicht kann für die einzelnen Wettbewerbe und Leistungsklassen auf den (die)Spielleiter(in) übertragen werden.

§ 3 Der Sportrat

1. Der Sportrat unterstützt den (die) Verbandssportwart(in) und den (die) Verbandsjugendwart(in) und hat die ihm durch Satzung und Wettspielordnung übertragenen Befugnisse.
2. Der (die) Verbandssportwart(in) ist Vorsitzende(r) des Sportrates. Sein (Ihr) Vertreter ist der (die) Verbandsjugendwart(in).
3. Der Sportrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden. Ratsmitglieder, gegen deren Entscheidung Einspruch eingelegt worden ist, sind von der Abstimmung ausgeschlossen. In Fällen, in denen der Verein eines Ratsmitgliedes betroffen ist, nimmt dieser an der Entscheidungsfindung nicht teil.
Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Sportrat ist berechtigt, in besonderen Fällen mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder Entscheidungen entgegen der Wettspielordnung zu treffen, sofern er dies aus sportlichen Gründen für erforderlich hält. Eine solche Entscheidung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 4 Bezirke

Entfällt ersatzlos!

§ 5 Spielberechtigung

1. Spielberechtigt bei Einzel und Mannschaftswettbewerben ist jeder Spieler, der Mitglied eines dem Verband angehörenden Vereins ist. Ein Spieler darf in der Zeit vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres nur für zwei Vereine des STB bei offiziellen Wettbewerben starten. Das Spielen für weitere Vereine in anderen Verbandsgebieten des DTB ist nicht erlaubt. Dagegen ist das Spielen für einen weiteren Verein im Rahmen der Winterhallenrunde und außerhalb des DTB - Gebietes möglich (z. B. in Frankreich).
Ein Wechsel der Spielberechtigung ist somit nur in der Zeit vom 1.10. bis 30.11. möglich. Der Wechsel, hierzu gehört auch die Meldung des 2. Vereins einschließlich der gewünschten Altersklasse, ist dem STB von dem neuen Verein mit der Einverständniserklärung des Spielers und der Benachrichtigung des abgebenden Vereins gemäß Wechselformular bis zum 10. Dezember mitzuteilen. Neu- und Abmeldungen von Spielern müssen ebenfalls bis zum 10. Dezember der Geschäftsstelle des STB mitgeteilt werden. Nachmeldungen sind nur unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 mit Zustimmung der zuständigen Sportaufsicht möglich. Nicht oder nicht rechtzeitig gemeldete Spieler sind im Spieljahr für die Mannschaftswettbewerbe nicht startberechtigt.
Spielt ein Spieler nur in einem Verein, darf er bei Mannschaftsmeisterschaften in 2 Altersklassen gemeldet und eingesetzt werden. Spielt er dagegen in einem zweiten Verein, kann er im zweiten Verein nur in einer vom ersten Verein abweichenden Altersklasse gemeldet und eingesetzt werden. Für die Meldung in zwei Altersklassen gilt, dass für den Spieler außer der altersentsprechenden Altersklasse lediglich noch die nächsten beiden jüngeren Altersklassen in Betracht kommen. Ausnahmen können vom Sportrat auf Antrag zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Meldung in nur einer Altersklasse. Junioren und Juniorinnen dürfen bei Mannschaftsmeisterschaften in 2 Altersklassen gemeldet und eingesetzt werden bei Jugend- und Aktivenmannschaften.
Ausnahmen sind in folgenden Fällen gegeben:
 - a) bei Ausländern kann auf Antrag eine Freigabe erteilt werden, wenn dieser von seinem nationalen Heimatverband zur internationalen Vertretung seines Heimatlandes berufen wird.
 - b) vor einem Wechsel zu einer Mannschaft eines anderen Vereins kann der Spieler für den bisherigen Verein über den 30.09. hinaus an der Winterhallenrunde teilnehmen.
2. Ein Spieler, gegen den eine Wettspielsperre oder ein Spielverbot gemäß Disziplinarordnung des DTB besteht, ist nicht spielberechtigt.
3. Der Begriff "Spieler" ist in den Damen, Jungseniorinnen-, Seniorinnen- und Juniorinnen-Wettbewerben dem Begriff "Spielerin" gleichzusetzen.

§ 6 Teilnahme von Jugendlichen

Jugendliche, sofern sie das 12. Lebensjahr am 31.12. des Vorjahres vollendet haben, dürfen an den Wettbewerben der Aktiven teilnehmen, wenn

1. die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beim Verein vorliegt,
2. ein sportärztliches oder ärztliches Unbedenklichkeitszeugnis beim Verein vorliegt (Anhang II).

Mit Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung übernimmt der Verein die Verantwortung für die Einhaltung der Bedingungen zu 1. und 2.

§ 7 Sportärztliche Untersuchung

Die Vereine sollen darauf hinwirken, dass sich sämtliche an den Wettbewerben beteiligten Spieler einer sportärztlichen Untersuchung unterziehen. Die Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen hängt davon ab, dass sie eine für die Spielzeit gültige sportärztliche Untersuchung nachweisen (siehe § 6 Ziffer 2 und 3).

§ 8 Genehmigung und Ausrichtung von Veranstaltungen

1. Alle Turniere, die über den Rahmen eines vereinsinternen Turniers hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Eine solche Veranstaltung ist mit Angabe über Art, Umfang und sonstige Bedingungen schriftlich bei der Geschäftsstelle des STB bis spätestens zum 01. Oktober anzumelden.
2. Turniere, die über den Verbandsrahmen hinausgehen, bedürfen der Genehmigung gemäß § 4 der Turnierordnung des DTB. Anträge für Turniere im Freien müssen bis 01. Oktober, für Turniere, die in der Halle veranstaltet werden, bis zum 01. Juli über den Verband beim DTB vorgelegt werden.
3. Verbands- und Regionalmeisterschaften werden von den zuständigen Organen Vereinen zur Ausrichtung übertragen.
4. Die Ausschreibungen der in Abs. 1 genannten Turniere sind spätestens vier Wochen vor Turnierbeginn und der Drucklegung (ggf. sind Änderungen vorzunehmen) bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 9 Altersklassen

Für die Teilnahme an den Jungsenioren, Senioren und Jugendwettbewerben sind die Altersvoraussetzungen gemäß § 4 der Wettspielordnung des DTB oder § 10 der Turnierordnung des DTB zu erfüllen. Die jeweils spielberechtigten Jahrgänge sind in den Ausschreibungen besonders aufzuführen.

B. Einzelwettbewerbe des Verbandes

§ 10 Verbands- und Regionalturniere

Jährlich sollen folgende Einzelwettbewerbe durchgeführt werden:

1. Saarlandmeisterschaften der Damen und Herren,
2. Saarlandmeisterschaften der Jungsenioren(innen),
3. Saarlandmeisterschaften der Senioren(innen),
4. Saarlandmeisterschaften der Jugend,
5. Saarland-Hallenmeisterschaften der Damen, Herren, Jungsenioren(innen), Senioren(innen) und der Jugend,
6. Regionalmeisterschaften der Damen, Herren, Jungsenioren(innen), Senioren(innen) und der Jugend,
7. Ranglistenturniere für alle Altersklassen.

§ 11 Durchführungsbestimmungen

1. Der Turnierausschuss, dem bei Verbandsveranstaltungen der (die) Verbands-sportwart(in) bzw. der(die) Verbandsjugendwart(in) und ein(e) Regionalreferent(in) angehören müssen, hat für die organisatorische und finanzielle Vorbereitung und Abwicklung des Turniers zu sorgen. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 14 der Turnierordnung des DTB.
2. Die Setzung hat nach Spielstärke zu erfolgen. Dafür ist zunächst die deutsche Rangliste und dann die LK- Rangliste heranzuziehen. Bei gleicher Leistungs-kategorie entscheidet das Los über den Setzplatz. Ausnahmen können bei der Setzung nur bei neu hinzugekommenen Spielern von Ranglistenstärke aus anderen Verbänden oder Altersklassen gemacht werden.

§ 12 Ergebnismeldung

Der ausrichtende Verein hat sofort nach Beendigung eines Turniers die Ergebnisse in TOS online einzupflegen. Eventuelle Vorkommnisse sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Turnierzuschüsse

Der ausrichtende Verein erhält für die Durchführung von Verbandsveranstaltungen einen Zuschuss, dessen Höhe das Präsidium alljährlich festlegt.

C. Mannschaftswettbewerbe

§ 14 Teilnahmeberechtigung

1. An den Mannschaftswettbewerben sind alle Vereine teilnahmeberechtigt, die Mitglied des Saarländischen Tennisbundes sind und über mindestens zwei einsatzbereite Freiplätze, Umkleidemöglichkeiten und sanitäre Einrichtungen verfügen. Jeder Verein kann mehrere Mannschaften melden. Sind mehrere Mannschaften gemeldet, müssen mindestens zwei Freiplätze für jedes Me-denspiel zur Verfügung gestellt werden. Für Wettkämpfe der Verbands- und Landesligen sollten je Wettkampf drei Plätze vorhanden sein.

2. Die Sportaufsicht ist berechtigt, Mannschaftsmeldungen zurückzuweisen, wenn die nach Abs. 1 erforderlichen Anlagen nicht zur Verfügung stehen.
3. Für jede gemeldete Mannschaft (außer Jugendmannschaften) ist ein Mannschaftsgeld von 25,- € an den STB zu zahlen; Einzahlungsfrist ist der 01. April. Bei verspäteter Zahlung wird die gemeldete Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
4. Für die Teilnahme an den Mannschaftsmeisterschaften gelten (mit Ausnahme der Jugend und Pokalwettbewerbe) die Mannschaften eines Vereins als gemeldet, die bereits im Vorjahr an den Einzelwettbewerben teilgenommen haben. Neuanmeldungen bzw. Zurückziehungen von Mannschaften müssen bis zum 10. Dezember der Geschäftsstelle des STB über TOS online gemeldet werden. Das Zurückziehen bedeutet für die Mannschaft automatisch Abstieg in die unterste Spielklasse.
5. Mannschaften, die neu gemeldet werden, beginnen in der untersten Spielklasse. Anträge auf Zurückstufung von Mannschaften in eine tiefere Spielklasse sind spätestens mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung (10. Dezember) zu stellen. Neueinstufungen sind mit Zustimmung des Sportrates möglich.
6. Spielgemeinschaften zwischen zwei und mehr Vereinen sind in jeder Altersklasse zulässig. Spielgemeinschaften können mehrere Mannschaften melden. Die Spielgemeinschaft wird unter dem Begriff "SG" und den Namen der beteiligten Vereine geführt. Zum Stichtag 10. Dezember (Abs. 4) muss auch die "SG" mit Angabe der Altersklasse gemeldet werden. Es muss weiter angegeben werden, welche Mannschaften auf welcher Platzanlage ihre Verbands-spiele austragen. Bei der Auflösung von Spielgemeinschaften müssen die betroffenen Vereine festlegen, welche Mannschaften in welchen Spielklassen verbleiben. In Streitfällen entscheidet der Sportrat nach Anhörung der Vereine.
7. Jugendspieler können bei Damen - und Herrenwettbewerben unter Berücksichtigung des § 6 der Wettspielordnung eingesetzt werden.
8. Bei jedem Mannschaftsspiel der **Saarland- und Verbandsligen** darf ein Spieler, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt oder staatenlos ist, mitwirken.
Ansonsten dürfen beliebig viele Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, eingesetzt werden.
Werden in einer Mannschaft mehr Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, als teilnahmeberechtigt gemeldet, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden und sind in der nachfolgenden Mannschaft nicht spielberechtigt.
Beispiel: Auf den Meldeplätzen 1 bis 4 werden "Nicht - EU - Spieler" gemeldet. In diesem Fall zählen die Spieler auf den Meldeplätzen 7, 8 und 9 zu der ersten Mannschaft und dürfen nicht in der zweiten Mannschaft eingesetzt werden.
Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen oder staatenlos sind, werden wie deutsche Spieler behandelt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - in den letzten fünf Jahren ununterbrochenen Wohnsitz in Deutschland,
 - in dieser Zeit mindestens drei Jahre Mitgliedschaft in einem Tennisverein innerhalb des DTB,

- ausländische Kinder, die in Deutschland geboren sind, werden grundsätzlich wie Deutsche behandelt.

Diese Voraussetzungen sind gegenüber dem Saarländischen Tennisbund mit Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung (10. Dezember) nachzuweisen.

Demnach sind Spieler, die diese Voraussetzungen erfüllen (sogenannte "Tennis-Deutsche") neben einem ausländischen Spieler, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, auch für Mannschaftsspiele der **Saarland- und Verbandsligen** spielberechtigt.

§ 15 Spielklassen

1. Die Mannschaftswettbewerbe für Damen, Herren, Jungsenioren(innen), Senioren(innen) werden in folgende Spielklassen von oben (höchste Spielklasse des Verbandes) nach unten ausgetragen:
1 Saarlandliga
2 Verbandsligen
4 Landesligen
8 A-Klassen
16 B-Klassen
Auf Verbandsebene können auch andere Mannschaftsspiele (Pokal) ausgetragen werden.
2. **Die Anzahl der zu jeder Spielklasse gehörenden Gruppe ist durch das sogenannte Zweiersystem festgelegt, siehe § 15.1.**
3. Die Anzahl der zu jeder Spielklasse gehörenden Mannschaften wird vor Beginn der Saison vom Sportrat festgesetzt. In der Regel sollen in allen Spielklassen und Gruppen 7 Mannschaften spielen. Ausnahme: Jugend 6 Mannschaften.
4. Wird eine Mannschaft vor Beginn der Spiele zurückgezogen, so ist das nur für die unterste Mannschaft eines Vereins in dem betreffenden Wettbewerb möglich. In überregionalen, nicht dem Verband unterstehenden Spielklassen spielende Mannschaften sind hiervon nicht betroffen.

§ 16 Oberliga Rheinland-Pfalz-Saar

Mit dem Tennisverband Rheinland-Pfalz besteht eine gemeinsame Oberliga (Oberliga Rheinland-Pfalz-Saar). Für diese Spielklasse gilt die Wettspielordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz.

§ 17 Aufstieg, Abstieg

1. Der Tabellenerste jeder Gruppe steigt in die nächsthöhere Spielklasse auf. Verzichtet dieser auf den Aufstieg, so erhält der Vizemeister das Aufstiegsrecht. Der Tabellenerste der **Saarlandliga** ist saarländischer Mannschaftsmeister und steigt in die Oberliga Rheinland-Pfalz-Saar auf.
2. Die Letzten und Vorletzten jeder Gruppe steigen in der Regel ab. Die endgültige Entscheidung über Auf- und Abstieg wird vom Sportrat getroffen und mit Veröffentlichung der Klassen- und Gruppeneinteilung auf der Homepage des STB bis Mitte Februar bekanntgegeben. Die Auf und Abstiegsregelung wird

- vom Sportrat festgelegt und mit der Veröffentlichung der Terminpläne bekannt gegeben.
3. Aus der Oberliga Rheinland-Pfalz-Saar abgestiegene Mannschaften des Saarländischen Tennisbundes werden in die **Saarlandliga** aufgenommen.
 4. Bei nicht geregelten Fällen trifft der Sportrat eine endgültige Entscheidung.

§ 18 Durchführung der Spiele

1. Der Sportrat schlägt einen Rahmenterminplan für alle Mannschaftswettbewerbe (einschließlich JUGEND) vor, der bis zum 01. Oktober auf der Homepage des STB veröffentlicht wird.
Die Spielklassen und Gruppeneinteilung sowie die Terminplanung für die **Saarland- und Verbandsligen** werden vom Sportrat festgelegt.
2. Spielklassen und Gruppeneinteilung für alle übrigen Wettbewerbe werden von den Regionalreferenten(innen) festgesetzt, ebenso die Termine entsprechend dem Rahmenterminplan.
3. Die Gruppeneinteilung erfolgt in allen Ligen und Klassen nach regionalen Belangen. Mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Spielklasse werden nach Möglichkeit auf verschiedene Gruppen verteilt.
4. Die Sportaufsicht gibt die Spielpläne mit Angabe des Spielbeginns den Vereinen vor Beginn der Wettbewerbe rechtzeitig bekannt.
5. Die festgesetzten Termine sind einzuhalten. Werden Plätze vom(von der) Oberschiedsrichter(in) für den betreffenden Spieltag für unbespielbar erklärt, ist das Spiel am ersten nach dem Platzbelegungsplan für beide Mannschaften freien Ersatztermin nachzuholen.
Für Samstagsspiele kommen hierbei auch die unmittelbar folgenden Sonn- und Feiertage, für Spiele an Sonn- und Feiertagen auch die unmittelbar folgenden Samstage und Feiertage als Ersatztermine in Betracht. Die Ersatztermine sind im Spielbericht zu vermerken und nach § 30 Abs. 3 der WSO der Geschäftsstelle mitzuteilen.
Freie Termine dürfen dabei nicht übersprungen werden. Kommt es dabei zu Terminüberschneidungen mit anderen Wettbewerben, muss der Spieler bzw. der Verein entscheiden, in welcher Konkurrenz der Spieler startet.
6. Die Vorverlegung eines Spieles ist im Einvernehmen der beiden Vereine statthaft. Die Sportaufsicht ist zu benachrichtigen. Verlegungen auf einen späteren Zeitpunkt sind nur mit Genehmigung der Sportaufsicht zulässig und müssen mindestens 8 Tage vor dem ursprünglichen Termin von beiden Mannschaften schriftlich bei der zuständigen Sportaufsicht beantragt werden, insbesondere, wenn ein Verein einen oder mehrere Spieler für eine Mannschaft des STB oder DTB abstellen muss. Der Ablauf des Wettbewerbs darf hierdurch nicht ernsthaft beeinträchtigt werden. Insbesondere sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Sonstige Spielerausfälle (Urlaub, Krankheit, Dienstreise, Berufstätigkeit, anderweitige Turnierteilnahme usw.) sind kein Verlegungsgrund.

§ 19 Pflichten des Platzvereins

1. Der Verein, auf dessen Plätzen ein Verbandsspiel stattfindet, ist für die Vorbereitung und die sportgerechte Durchführung verantwortlich. Er stellt die Bälle der vorgeschriebenen Ballmarke. Die entstehenden Kosten hat er zu tragen. Für die Verbandsspiele sind nur Plätze zugelassen, die den Regeln der ITF entsprechen.
2. Für jedes Wettspiel sind drei neue Bälle zu stellen. Für die Doppelspiele der **Landesligen**, der A-, B-, und C-Klassen können die gespielten Bälle aus den Einzeln gestellt werden. Bei Wettspielen der **Landesligen** und tiefer im Bambini- und Jugendbereich können auch neuwertige Bälle verwendet werden. Die Entscheidung obliegt dem Oberschiedsrichter.
3. Die auf allen Spielebenen zu verwendenden Ballmarken werden alljährlich vom Präsidium des Verbandes festgelegt.
4. Die Wettspielordnung des DTB und des STB und die Spielregeln der ITF müssen ausliegen (siehe Anhang A).

§ 20 Mannschaftsmeldung

1. Jeder Verein muss seine Einzelspieler einschließlich Bundes , Regional- und Oberliga namentlich in der vom STB für die Mannschaftsspiele vorgegebenen Form zum 10. Dezember eines jeden Jahres melden.
**Neumeldungen nach dem 10. Dezember (siehe § 5 Abs.1) im Bereich der LK 24-33 können jederzeit gegen eine Gebühr von 5 € nachgemeldet werden. Neumeldungen nach dem 15. März müssen am Ende der Melde-
liste eingereiht werden.**
Das Spielen in 2 Vereinen ist kein Vereinswechsel, die Regelung des Vereinswechsel bleibt unberührt.
Nach dem 10. Dezember können vergessene Spieler gegen eine Gebühr von 10 € bis eine Woche vor Beginn der jeweiligen Zeitschiene nachgemeldet werden. Bis 15. März können Sie in Ihrer LK an beliebiger Stelle gelistet werden, ab dem 16. März müssen Sie am Ende ihrer LK aufgestellt werden.
Der Saarländische Tennisbund stellt den Vereinen über TOS die namentl. Mannschaftsmeldung zur Verfügung. Die Vereine haben diese bis zum 15. März eines jeden Jahres nach Spielstärke zu melden.
Nach dem 15. März sind Änderungen nur noch im Bereich der vergessenen und neugemeldeten Spieler möglich.
Vor Beginn der Medenspiele muss jeder Verein die Mannschaftsaufstellung über TOS ausdrucken und an die Mannschaftsführer weiterleiten.
2. Maßgeblich für die Spielstärke sind die deutsche Rangliste und dann die LK-Rangliste des Vorjahres. Die Spieler der Zusatzranglisten A, A/D, N, N/A sind entsprechend dem § 6 WO-DTB in die Meldung einzureihen. Diese sind denen der Hauptrangliste mit gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt. Spieler der Zusatzrangliste B, B/A und N/B sind denen der Hauptrangliste mit gleichem Ranglistenplatz nachgestellt.
Neuzugänge und Spieler, die in den gültigen Ranglisten nicht geführt sind, werden auf Antrag des Vereins vom Saarländischen Tennisbund eingestuft.

Ausnahme dabei sind Spieler im Bereich der Leistungsklassen LK 20 bis **24**. Diese können vom Verein selbst eingestuft werden.

Die Mannschaftsmeldung kann beliebig viele Namen enthalten. Nicht oder nicht rechtzeitig gemeldete Spieler sind nicht spielberechtigt.

3. Bambini können unabhängig von ihren LK's in den Bambini- sowie Junioren-meldungen eingeordnet werden.
4. **Entfällt**
5. Bei allen Spielern müssen auch Vorname und Geburtsjahr in der Meldung angegeben werden. Bei Spielern ohne die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU und Staatenlosen ist hinter dem Namen ein Klammervermerk (A) bzw. (St) anzubringen, es sei denn, es handelt sich um sog. "Tennis-Deutsche". In diesem Fall ist § 14 Abs. 8 zu beachten.

§ 21 Mannschaftsführer(innen)

Jede Mannschaft hat eine(n) Mannschaftsführer(in), der(die) auch Spieler sein kann. Er(Sie) allein vertritt die Belange seiner(ihrer) Mannschaft. Die Mannschaftsführer(innen) sollten in TOS eingetragen werden.

§ 22 Mannschaftsstärke

In allen Spielklassen des STB besteht eine Mannschaft aus sechs Einzelspielern und drei Doppelpaaren (Winterhallenrunde ausgenommen).

Ausnahmen:

- alle Juniorinnen- und Junioren-Mannschaften,
- die Damenmannschaften in den **Landesligen** und tiefer,
- die Mannschaften **ab der AK Damen 55 +**,
- Winterhallenrunde.

Hier wird mit 4 Einzelspielern und 2 Doppelpaarungen gespielt.

§ 23 Mannschaftsaufstellung

1. In allen Spielklassen haben die Mannschaftsführer(innen) die Mannschaftsaufstellung vor Beginn des Spiels in der Reihenfolge der Einzelspiele dem(der) Oberschiedsrichter(in) schriftlich zu melden.

Bei Abgabe der Mannschaftsaufstellung haben beide Mannschaftsführer(innen) dem(der) Oberschiedsrichter(in) eine Ausfertigung der namentlichen Mannschaftsmeldung vorzulegen zwecks Überprüfung der Richtigkeit der Aufstellung durch Oberschiedsrichter(in) als auch gegenseitig durch die beiden Mannschaftsführer(innen).

Die Identität des Spielers ist im Zweifelsfalle auf Bitte des(der) Oberschiedsrichters(in) durch Personalausweis oder andere Legitimation nachzuweisen.

In allen Spielklassen muss die Abgabe der Doppelaufstellung durch die Mannschaftsführer(innen) an den(die) Oberschiedsrichter(in) spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels schriftlich erfolgen. Spielberechtigt sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die zu diesem Zeitpunkt auf der Anlage sind.

Abgegebene und offengelegte Einzel- und Doppelaufstellungen sind endgültig und dürfen in keinem Fall geändert werden.

- Spielberechtigt für die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Absätze 4 und 5 auf der Platzanlage anwesend sind.
2. Die Mannschaftsmeldung hat nach der vor Beginn der Spielzeit gemeldeten Reihenfolge, die nicht mehr geändert werden darf, zu erfolgen. Die von Punkt 1 bis 6 genannten Spieler, von 1-4 bei Vierermannschaften, dürfen nur in der 1. Mannschaft spielen, nicht in einer unteren Mannschaft. Dasselbe gilt analog für Punkt 7 bis 12 (2. Mannschaft), bzw. 5 bis 8, Punkt 13 bis 18 (3. Mannschaft), bzw. 9 bis 12 usw. für die jeweils nächstunteren Mannschaften. Fallen Einzelspieler aus, so können rangfolgende Spieler von irgendeinem der in der namentlichen Mannschaftsmeldung nachfolgenden Plätze nachrücken. Es muss auch nachgerückt werden, wenn ein Spieler zwar gemeldet ist, er aber für einen anderen Verein spielt; seine Meldung gilt als nicht erfolgt. Reguläre und nachgerückte Spieler müssen stets in der Reihenfolge ihrer Platzierung auf der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgestellt werden. Für Doppelspiele können auch Spieler genannt werden, die im Einzel nicht eingesetzt waren.
 3. Die in Doppelspielen eingesetzten Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6 (bei 4'er Mannschaften 1 bis 4). Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppelpaare darf die Summe der Platzziffern des zweiten Doppels nicht geringer sein als die des ersten Doppels und die Summe der Platzziffern des dritten Doppels nicht geringer sein als die des zweiten Doppels.
Sollte die Summe der Platzziffern aller drei Doppel gleich sein, dann darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im dritten Doppel eingesetzt werden.
(Ergänzende Erklärung: In Vierer - Mannschaften darf bei Punktgleichheit der beiden Doppel die Nummer 1 auch im zweiten Doppel spielen.)
(Hinweis auf die Wettspielordnung des DTB: "Wer sein Einzel ohne einen Punkt zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt." Diese Regelung gilt automatisch auch für den Bereich STB.)
 4. Kein Spieler darf am gleichen Tag in zwei Mannschaften spielen. Bei Terminüberschneidungen muss der Spieler bzw. der Verein entscheiden, in welcher Mannschaft er startet. Einer Spielverlegung aus diesem Grunde kann nicht zugestimmt werden.
 5. Die Beendigung oder Austragung eines verlegten Spiels hat Vorrang.

§ 24 Spielbeginn, Nichtantreten von Spielern

1. Spielbeginn ist der in den Spielplänen festgesetzte oder nach § 18 Abs. 5 oder 6 vereinbarte Zeitpunkt. Zu diesem Zeitpunkt muss der 1. Aufschlag erfolgen.
2. Ist eine Mannschaft, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt, nicht mit mindestens 6 Spielern bzw. 4 bei Vierer-Mannschaften für die Einzel anwesend, so müssen die spielbereiten Spieler aufrücken. Einvernehmliche Abweichungen sind in einem sofort zu unterzeichnenden Vermerk vor Beginn des ersten Spiels mit Zeitangabe im Spielbericht festzuhalten. Eine Mannschaft, die mit weniger als 4, bei Vierermannschaften mit weniger als 3 Spielern spielbereit ist, gilt als nicht angetreten. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 25 Abs. 4.

3. Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet der(die) Oberschiedsrichter(in). Er(Sie) ordnet auch eine Verschiebung des Spielbeginns auf einen späteren Zeitpunkt des gleichen Tages an.
Auf jeden Fall ist der(die) Oberschiedsrichter(in) gehalten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor er(sie) ein Spiel verlegt. Ein Abbruch wegen Regens darf nicht vor 14.00 Uhr, bei Nachmittagsspielen nicht vor 16.00 Uhr erfolgen. Im Falle der Wiederbespielbarkeit der Plätze am gleichen Tag hat das ranghöhere Spiel Vorrang. Dies gilt für Regel und Ersatztermine. Bei Abbruch oder Nichtdurchführung eines Verbandsspiels ist eine ausführliche Begründung und der Ersatztermin (siehe § 18 Abs. 5) auf dem Spielbericht einzutragen und vom(von der) Oberschiedsrichter(in) und beiden Mannschaftsführern(innen) zu unterschreiben.
4. Bei Verschiebung des Spielbeginns durch den(die) Oberschiedsrichter(in) auf einen späteren Zeitpunkt desselben Tages behält die abgegebene Einzelaufstellung ihre Gültigkeit.
5. Das Mannschaftsspiel hat, soweit nicht anders vereinbart, mit den Einzelspielen in der Reihenfolge 2-4-6-1-3-5, bei Vierermannschaften 2-4-1-3, zu beginnen. Falls aus irgendeinem Grund die termingerechte Abwicklung nicht gewährleistet ist, kann der(die) Oberschiedsrichter(in) die Reihenfolge ändern und festlegen, dass auf sämtlichen zur Verfügung stehenden Plätzen die Einzel gespielt werden und sonstige klubinterne Interessen zurückzustehen haben. Gegen diese Entscheidung haben die Mannschaftsführer(innen) kein Einspruchsrecht. Die gleiche Regelung gilt für die Ansetzung der Doppelspiele.
6. Alle Spieler haben nach Aufruf innerhalb von höchstens 10 Minuten spielbereit zu sein. Bei längerer Verzögerung des Spielbeginns muss der(die) Oberschiedsrichter(in) das Spiel mit 6:0, 6:0 für den spielbereiten Gegner als gewonnen werten.
7. Nach Beendigung seines Einzelspiels kann der Spieler eine Pause von höchstens 30 Minuten verlangen bis zum Beginn eines Doppels mit seiner Beteiligung.

§ 25 Wettkampfwertung

1. In jeder Spielklasse oder Gruppe spielt jeder gegen jeden in einfacher Runde.
2. Jeder gewonnene Wettkampf wird mit 2 Tabellenpunkten gewertet. Bei unentschiedenem Ausgang der Einzel- und Doppelspiele erhält jeder Verein einen Tabellenpunkt. Jedes Match wird mit dem Gewinn von zwei Sätzen entschieden, wobei ein gewonnenes Einzel mit zwei Matchpunkten und ein gewonnenes Doppel mit drei Matchpunkten gewertet wird.
Die Herren 70 spielen 2 Sätze, bei Satzgleichstand entscheidet an Stelle des 3. Satzes der Match-Tie-Break. Dieser wird gespielt wie ein normaler Tie-Break, aber bis 10. Das Ergebnis ist in dem Spielberichtsbogen zu übernehmen, z.B. 10:2.
Die Bambini spielen bei Satzgleichstand anstelle eines 3. Satzes nur ein Tie-Break-Spiel. Die Bambini spielen in jedem Satz nur 4 Spiele; aus technischen Gründen beginnt jeder Satz mit dem Spielstand von 2:2 Spielen. Diese Regelung gilt nur für Verbandsspiele, nicht für Turniere.

3. Nicht ausgetragene Einzelspiele werden mit zwei, Doppelspiele mit drei Matchpunkten 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner der nicht angetretenen Mannschaft gewertet.
Wird ein Einzel bzw. Doppel nicht ausgetragen, weil beide Mannschaften keine (spielberechtigten) Spieler aufgestellt haben, bleibt dieses Spiel ohne Wertung. Dadurch können sich im Gesamtergebnis auch weniger als 21 bzw. 14 Matchpunkte ergeben.
4. Ist eine Mannschaft zum Zeitpunkt des Spielbeginns der Einzel mit weniger als 4 Spielern anwesend, so hat sie den Wettkampf mit 0:21, bei Vierermannschaften mit weniger als 3 Spielern anwesend mit 0:14 verloren.
Ist von einer Mannschaft zum Zeitpunkt des Spielbeginns der Einzel kein Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung anwesend, so steigt die Mannschaft aus der entsprechenden Spielklasse ab.
Bereits gegen diese Mannschaft durchgeführte Wettkämpfe werden nicht gewertet.
5. Die Wertung abgebrochener und nicht fortgesetzter Einzel und Doppelspiele wird wie folgt vorgenommen:
 - a) Ein wegen Verletzung oder Erschöpfung abgebrochenes Spiel wird dem Gegner mit soviel Spielen und Sätzen als gewonnen gewertet, wie ihm zum Matchgewinn noch fehlen. Vom Abbrechenden bereits gewonnene Spiele werden voll gewertet.
Beispiel: Wird das Spiel beim Stande von 6:4, 5:1 von dem führenden Spieler abgebrochen, so lautet die Wertung 6:4, 5:7, 0:6.
 - b) Wird von einem Spieler aus Gründen, die nicht unter Abs. 5a fallen, abgebrochen, so wird das Spiel mit 6:0, 6:0 für den Gegner als gewonnen gewertet.
6. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen sind die Tabellenpunkte maßgebend.
Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellenpunktdifferenz, so entscheidet über die Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.
7. Ist unter den tabellenpunktgleichen Mannschaften eine Mannschaft mit einem 21:0 bzw. 14:0 -Ergebnis, das dadurch entstanden ist, dass der Gegner entweder mit weniger als 4 -vier- bzw. 3 –drei- Spielern anwesend war oder nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt hat, so wird das entsprechende Spiel auch für die anderen tabellenpunktgleichen Mannschaften mit 21:0 bzw. 14:0 gewertet.

§ 26 Oberschiedsrichter(in)

1. Vor jedem Mannschaftswettkampf ist vom gastgebenden Verein ein(e) Oberschiedsrichter(in) zu bestimmen, der(die) in den **Saarland- und Verbandsligen** nicht am Wettkampf teilnehmen darf. Diese(r) hat sich bei den Mannschaftsführern vor Beginn des Wettkampfs vorzustellen. Er(Sie) ist namentlich vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen einzutragen; sein(ihr) Einsatz gilt für den Spieltag.

2. Ist bei Wettkampfbeginn kein(e) Oberschiedsrichter(in) bestimmt, übernimmt der(die) Mannschaftsführer(in) des Gastvereins, falls dieser ablehnt, der(die) Mannschaftsführer(in) des Gastgebers, für die Dauer des gesamten Wettkampfs dessen Rechte und Pflichten. In diesem Fall ist er von der Verpflichtung, nicht am Wettkampf teilzunehmen, enthoben. Für die Dauer seines eigenen Spieles muss er eine(n) Ersatzoberschiedsrichter(in) benennen.
3. Der(Die) Oberschiedsrichter(in) hat die Rechte und Pflichten gemäß DTB-Wettspielordnung und DTB-Turnierordnung. Der Verhaltenskodex kann vom(von der) Oberschiedsrichter(in) jedoch nur angewandt werden, wenn der(die) Oberschiedsrichter(in) eine gültige Verbands- oder DTB-Oberschiedsrichterlizenz besitzt.
4. Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Oberschiedsrichter(innen) regelt das STB-Oberschiedsrichterstatut.

§ 27 Schiedsrichter(in)

Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt des(der) Schiedsrichters(in) zu übernehmen. Auf Verlangen hat die Gastmannschaft Anspruch darauf, fünf Schiedsrichter(innen) zu stellen.

Jedes Wettspiel muss von einem(r) Schiedsrichter(in) geleitet werden, es sei denn, die am Wettspiel Beteiligten einigen sich auf ein Spiel ohne Schiedsrichter(in). Wenn Schiedsrichter(in) von einem Spieler oder vom(von der) Oberschiedsrichter(in) (auch während des Spiels) verlangt werden, sind diese bereitzustellen und Schiedsrichterbögen auszugeben.

§ 28 Spielabbruch und Fortsetzung der Spiele

1. Muss ein Wettkampf wegen Dunkelheit, Witterung, schlechter Bodenverhältnisse oder höherer Gewalt abgebrochen werden, so behält der erreichte Spielstand Gültigkeit, sofern nicht Oberschiedsrichter(in) und Mannschaftsführer(innen) übereinstimmend anderes vereinbaren.
2. Abgebrochene Einzelspiele müssen in jedem Falle mit den gleichen Spielern weitergespielt werden. Auch die übrigen, noch nicht begonnenen Einzelspiele müssen mit den im Spielbericht ursprünglich eingetragenen Spielern durchgeführt werden. Stehen ein oder mehrere Spieler bei der Fortsetzung des Wettkampfs nicht mehr zur Verfügung, müssen die Spiele zu Gunsten des anwesenden Spielers kampflos gewertet werden. Stehen beide Spieler eines Spiels nicht zur Verfügung, bleibt dieses Spiel ohne Wertung.
3. Für die Doppelspiele gilt bei abgebrochenen Spielen die gleiche Regelung.
4. Sind die Einzelspielpaarungen oder Doppelspielpaarungen bereits abgegeben worden, aber auf dem Spielfeld noch nicht eröffnet worden, können am Ersatztermin auch andere spielberechtigte, bisher nicht genannte Spieler eingesetzt werden. In diesem Fall sind die Einzelspielpaarungen oder Doppelspielpaarungen von beiden Mannschaften neu abzugeben. Die Spielberechtigung eines Spielers am Ersatztermin regelt sich nach der Spielberechtigung für die fragliche Mannschaft an diesem Tag. Ohne Bedeutung sind Berechtigung bzw. Einsatz der Spieler am ursprünglichen Termin.

§ 29 Mitwirkung von nicht spielberechtigten Spielern

1. Werden ein oder mehrere für die betreffende Mannschaft an sich spielberechtigte Spieler an falschen Plätzen aufgestellt, so werden auch alle unmittelbar betroffenen Einzel bzw. Doppelspiele auch die nachgeordneten mit 6:0, 6:0 Sätzen für den Gegner als gewonnen gewertet. Das gilt z.B. bei Aufstellung in falscher Reihenfolge, Nichtaufrücken bei Spielerausfall, Nichtbeachtung der Summe der Doppelaufstellung; z. B. hat das erste Doppel nach einer ggf. notwendigen Korrektur die Platzziffersumme 7 oder eine geringere Platzziffersumme, dann wirken sich die Verstöße nur beim zweiten und dritten Doppel aus, die beide verloren sind. Das Ergebnis des ersten Doppels wird dagegen gewertet, weil das erste Doppel in dieser Besetzung an dieser Stelle immer spielen kann, unabhängig davon, wie die beiden anderen Doppel zusammengesetzt sind. Hat das erste Doppel die Platzziffer 8 und höher, dann sind alle drei Doppel verloren.
2. Unterläuft auch der gegnerischen Mannschaft im Sinne der Abs. 1 eine falsche Aufstellung und haben dadurch zwei oder mehrere falsch aufgestellte Spieler oder Doppelpaare gegeneinander gespielt, so werden diese Spiele überhaupt nicht gewertet. Dadurch können sich im Gesamtergebnis auch weniger als 9 (6) zu wertende Spiele ergeben.
3. Werden dagegen ein oder mehrere Spieler eingesetzt, die für die betreffende Mannschaft überhaupt keine Spielberechtigung haben (z. B. Spieler aus höheren Mannschaften, nicht auf der Mannschaftsmeldeliste angeführte Spieler, gesperrte Spieler), so wird der ganze Wettkampf mit 21:0 Matchpunkten, 18:0 Sätzen und 108:0 Spielen, bei Vierermannschaften mit 14:0 Matchpunkten, 12:0 Sätzen und 72:0 Spielen für den Gegner als gewonnen gewertet, ohne Rücksicht auf das tatsächlich erspielte Ergebnis. Der Verein und ggf. die Spieler haben darüber hinaus mit Disziplinarmaßnahmen zu rechnen.
4. Begeht auch die gegnerische Mannschaft Aufstellungsverstöße, die nach Abs. 3 einen Verlust zur Folge haben, so wird der Wettkampf für beide Mannschaften als verloren gewertet.
5. Die vorgeschriebenen Spielwertungen sind auch von den spielleitenden Stellen von Amtswegen und ohne Antrag vorzunehmen. Wird das übersehen, ist einem entsprechenden Antrag sofort stattzugeben. Solche Anträge können von Vereinen oder Organen des Verbandes spätestens vier Wochen nach dem letzten Wettspieltermin der betreffenden Spielklasse gestellt werden.
6. Wird ein Spieler unter falschem Namen eingetragen, wird die gesamte Mannschaft aus der laufenden Runde gestrichen. Es erfolgt Zwangsabstieg in die nächstuntere Spielklasse.

§ 30 Spielbericht und Ergebnismeldung

1. Für jedes Verbandsspiel ist ein Spielbericht auszufüllen, in dem vor Beginn die Mannschaftsaufstellung gemäß § 23 für die Einzel, nach Beendigung der Einzelspiele die Doppelaufstellungen und während des Spielablaufs die einzelnen Spielresultate einzutragen sind. Für die ordnungsgemäße Führung des Spielberichts ist der Oberschiedsrichter verantwortlich.

2. Jeder Spielbericht muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Insbesondere ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Wettbewerb (Herren, Damen, Jungsenioren(innen), Senioren(innen), die Spielklassen (z. B. Verbandsliga, Landesliga, **Gruppenliga**, A-Klasse usw.) und die richtige Gruppe angegeben sind. Ferner ist der Vor- und Zuname des(der) Oberschiedsrichters(in) anzugeben. Es dürfen nur vom STB zugelassene Spielberichtsformulare verwendet werden. Die Spielnummer des Terminplans ist einzutragen.
3. Nach Beendigung des Mannschaftsspiels ist der Spielbericht von beiden Mannschaftsführern(innen) und dem(der) Oberschiedsrichter(in) zu unterschreiben. Die Ergebnismeldung hat durch den Platzverein per Internet zu erfolgen. Hierbei müssen alle Einzel- und Doppelergebnisse bis spätestens 12:00 Uhr des folgenden Werktages per Internet eingegeben werden. Der wie bisher zu erstellende Spielbericht ist vom Platzverein bis zum 01. November des Kalenderjahres aufzubewahren und gegebenenfalls auf Anforderung der Geschäftsstelle vorzulegen. Bei Spielabbruch oder Spielausfall ist der Geschäftsstelle durch den Platzverein der Spielbericht mit entsprechendem Vermerk und neuer Terminangabe am darauf folgenden Werktag zu übersenden und per Internet zu melden.
4. In den Mannschaftswettbewerben **der Saarland- und Verbandsligen** der Damen und Herren sind die Platzvereine darüber hinaus verpflichtet, das Ergebnis unmittelbar nach Spielende dem Ergebnisdienst des STB fernmündlich durchzugeben.
5. Wird ein Wettkampf tatsächlich nicht ausgetragen und melden die beteiligten Vereine der Sportaufsicht ein Ergebnis, in dem vorgetäuscht wird, der Wettkampf habe stattgefunden, so sind beide Vereine Letzter ihrer Gruppe und steigen damit automatisch ab. Für die übrigen Mannschaften der Gruppe werden die Wettkämpfe mit diesen Mannschaften nicht gewertet.
6. Ergebniseintragungen, die nicht dem tatsächlichen Spielergebnis entsprechen, sind Manipulationen. Werden einer Mannschaft Manipulationen nachgewiesen, so steigt diese Mannschaft in die nächstuntere Spielklasse ab.

§ 31 Siegerehrung

Die Sieger der Saarlandligen erhalten den Saarlandmeister-Wimpel des STB. Alle anderen Meister erhalten den Meisterwimpel des STB.

§ 32 Hartplätze

Hartplätze sind für alle Spiele zugelassen. Die Austragung auf Hallenplätzen oder unter Flutlicht ist zulässig, wenn der Gastverein zustimmt.

§ 33 Ordnungsmaßnahmen

1. Die zuständige Sportaufsicht setzt folgende Ordnungsbußen fest, die dem betreffenden Verein über die Geschäftsstelle des STB mitgeteilt werden:
 - a) bei Verstößen gegen die Bestimmungen in § 8 Abs. 1 und 2, bis zu 500,- €
 - b) bei verspätetem Eingang der Mannschaftsmeldung oder wesentlichen Teilen davon (§ 20) in Höhe von 25, € pro Verzugstag, berechnet vom Tag der Aufgabe zur Post (Poststempel);
 - c) bei Nichtantreten einer Mannschaft, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt, zu einem rechtzeitig angesetzten Wettkampf:
der **Saarland- und Verbandsligen** in Höhe von 250,- €
in den übrigen Spielklassen in Höhe von 150,- €
 - d) bei Manipulationen des Spielberichts in Höhe von 250,- € je Verein.
 - e) bei Zurückziehung einer Mannschaftsmeldung nach dem 31. Dezember in Höhe von 150,- €
bei einem möglichen Zwangsabstieg nach § 29 Abs. 6 und bei einem nicht möglichen Abstieg nach § 30 Abs. 6 der Wettspielordnung in Höhe von 50 €.
Besondere Umstände können zur Milderung der Ordnungsbuße führen.
2. Die zuständige Sportaufsicht trifft
 - a) bei Nichtvorlage der namentlichen Mannschaftsmeldung (§ 23 Abs. 1),
 - b) bei unvollständig und bei verspätet vorgelegten Spielberichten,
 - c) bei verspäteter Online - Ergebnismeldung (§ 30 Abs. 3 und 4)
gegen die betreffende Mannschaft folgende Maßnahmen:
bei der ersten Verfehlung: Verwarnung,
bei der zweiten Verfehlung: Verweis,
bei der dritten Verfehlung: Abstieg.
3.
 - a) Bei wiederholtem Nichtantreten einer Mannschaft (§ 25,4; 1. Satz) verfügt die Sportaufsicht den Abstieg aus ihrer Spielklasse.
 - b) Bei Nichtantreten nach § 25,4; 2. Satz erfolgt der sofortige Abstieg.
4. Gegen die Maßnahmen der Sportaufsicht nach Abs. 1 bis 3 kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch beim Sportrat eingelegt werden.
5. Werden nach einer endgültigen Entscheidung Ordnungsbußen von dem betreffenden Verein nicht bezahlt, so kann der Sportrat gegen die betreffende Mannschaft einen Zwangsabstieg bzw. Sperre der betreffenden Mannschaft verfügen.
6. Gegen die Entscheidungen des Sportrates nach Abs. 4 und 5 ist die Beschwerde gemäß § 5 der Sportgerichtsordnung zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer Woche nach Bekanntgabe beim Sportgericht einzulegen. Das Sportgericht entscheidet endgültig.

§ 34 Proteste

1. Ist ein Protestgrund vor, während oder unmittelbar nach dem Spiel bekannt, so ist sofort Protestvorbehalt zu erklären und auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Ein Protestgrund darf einem(r) Mannschaftsführer(in) nicht verweigert werden.
Der Protest ist dann schriftlich binnen einer Woche (Poststempel) der zuständigen Sportaufsicht mitzuteilen und zu begründen. Gleichzeitig ist durch Beifügung eines Verrechnungsschecks in Höhe von 50 EUR eine Protestgebühr zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung des Protests oder Zahlung der Protestgebühr gilt der Protestvorbehalt als gegenstandslos. Die zuständige Sportaufsicht entscheidet über den Protest nach Anhörung des Gegners.
2. Wird ein Protestgrund erst später bekannt, so ist der schriftliche Protest unverzüglich nach Bekanntwerden einzulegen. Die zuständige Sportaufsicht kann auch von Amts wegen eingreifen, wenn der Protestgrund die Interessen einer unbeteiligten Mannschaft berührt. Proteste und das Eingreifen der Sportaufsicht von Amts wegen werden unzulässig, wenn seit dem letzten Spiel der Pflichtrunde 14 Tage verstrichen sind.

§ 35 Verfahren

1. Gegen die Entscheidung der Sportaufsicht nach § 33 kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe (Eingang der Entscheidung beim Verein) schriftlich Einspruch beim Sportrat eingelegt werden. Gleichzeitig ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von 100 EUR zu entrichten. Verspätete Einlegung des Einspruchs oder verspätete Zahlung der Einspruchsgebühr hat jeweils die Verwerfung des Einspruchs als unzulässig zur Folge.
2. Proteste und Einsprüche müssen vom (von der) Sportwart(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied des Vereins unterzeichnet sein.
3. Die hinterlegten Gebühren verfallen zugunsten des STB, wenn der Einspruch oder Protest zurückgewiesen wird. Wird dem Protest oder Einspruch stattgegeben, so werden die hinterlegten Gebühren zurückerstattet.
4. Sämtliche Entscheidungen ergehen nach Anhörung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren.
5. Der Sportrat kann in Fällen grundsätzlicher Bedeutung eine mündliche Anhörung anordnen. Ein Auslagenersatz findet nicht statt.
6. Gegen die Entscheidung des Sportrates über Proteste ist die Beschwerde gemäß § 5 der Sportgerichtsordnung zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer Woche nach Bekanntgabe beim Sportgericht einzulegen. Das Sportgericht entscheidet endgültig.

Anhang zur Wettspielordnung

A. Die Pflichten des Platzvereins ergeben sich aus § 19 WO:

1. Vom Platzverein ist zu beachten:
 - a) Bei der Frühjahrsüberholung der Plätze sollte vom Verein überprüft worden sein, ob das Spielfeld und seine Ausstattung den ITF Regeln 1 entspricht und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
Dies gilt auch für Spielfelder in der Halle (besonders Beleuchtung).
2. Vor Spielbeginn ist darauf zu achten,
 - a) dass Einzelstützen vorhanden sind, die der Regel 1 entsprechen, und dass sie richtig aufgestellt sind,
 - b) dass ein Schiedsrichterstuhl und Stühle für die Spieler (Ruhepause beim Seitenwechsel) vorhanden sind,
 - c) dass das Netz sich in vorschriftsmäßigem Zustand befindet (keine Löcher) und in der Mitte und am Netzpfeiler bzw. der Einzelnetzstütze die nach Regel 1 vorgeschriebene Höhe hat, und dass das Netz dicht an die Netzpfeiler anschließt,
 - d) dass ein genügender Ballvorrat der für die Spielklasse vorgeschriebenen Ballmarke und -farbe (neue Bälle für jedes Spiel bzw. jedes Einzel gemäß § 19 Abs. 2 WO) vorhanden sind; die Bälle sollten markiert sein, damit ein Verwechseln der Bälle auf nebeneinanderliegenden Spielfeldern vermieden wird,
 - e) dass mit dem Einschlagen rechtzeitig aufgehört wird und der Platz gespritzt und abgezogen worden ist,
 - f) dass Schiedsrichter zur Verfügung stehen, bzw. eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Mannschaften getroffen wird (§ 27 WO).
3. Auf der Anlage müssen aufliegen:
 - die Wettspielordnung des DTB und des STB,
 - die Spielregeln der ITF,
 - Spielberichtsformulare,
 - Schiedsrichterblätter,
4. Spielbericht - § 30 WO
Der Spielbericht muss sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden. Die Spielberichte sind genau dem Verlauf des Mannschaftswettbewerbs entsprechend auszufüllen. Es ist darauf zu achten, dass alle besonderen Vorkommnisse vermerkt werden.

B. Sonderbestimmungen für den Jugendbereich

1. Spielbetrieb

Der Spielbetrieb der Bambini (Juniorinnen und Junioren der Altersklasse IV) wird mit gemischten Mannschaften ausgeschrieben. Die Mannschaftsrunde der Bambini wird in Gruppen durchgeführt; die Sieger ermitteln den Saarlandmeister.

2. Spielverlegungen

Spielverlegungen im Jugendbereich können nach Maßgabe des § 18 Absatz 6 der Wettspielordnung des STB genehmigt werden, wenn mindestens 2 Spielereiner Mannschaft wegen schulischer oder beruflicher Veranstaltungen nicht zur Verfügung stehen; ein entsprechender Nachweis ist schriftlich zu erbringen. § 18 Absatz 6 der Wettspielordnung des STB ist sinngemäß anzuwenden.

3. Proteste

Die Protestgebühr und die Einspruchsgebühr nach §§ 34, 35 der Wettspielordnung des STB ermäßigt sich im Jugendbereich auf die Hälfte des jeweils gültigen Betrages.

4. Schulbefreiung

Für alle in die Schul- bzw. Ausbildungszeit fallenden Verbands- und Bundesveranstaltungen sind grundsätzlich schriftliche Befreiungen einzuholen. Die Ausstellung des Schulbefreiungsantrages erfolgt auf Antrag über die Geschäftsstelle des STB bzw. den(der) Verbandsjugendwart(in).

5. Freistellung von Jugendlichen für Bundes- und STB-Veranstaltungen

Die betroffenen Vereine müssen einen formlosen Freistellungsantrag eine Woche vor der Veranstaltung an die STB-Geschäftsstelle bzw. den(der) Verbandsjugendwart(in) / Verbandssportwart(in) richten.

6. Allgemeine Jugendturniere

Die Jugendturnierliste wird veröffentlicht. Alle Ausrichter dieser Turniere müssen die Ergebnislisten mit Angabe von Namen, Vornamen, Jahrgang, Verein und ID-Nummer innerhalb 3 Tagen nach Turnierende an den(die) Ranglistenbeauftragte(n) des STB schicken. Erfolgt diese Meldung nicht, wird das betreffende Turnier im darauffolgenden Jahr nicht mehr im offiziellen Kalender geführt. Jedes Turnier muss die Genehmigung des (der) Verbandsjugendwartes(in) nachweisen können. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Ordnungsbuße (§34 Abs. 1a WO) fällig. Jugendliche dürfen nicht zu verschiedenen Turnieren zum selben Datum gemeldet werden.

C. Ruhepausen

a) Juniorinnen und Junioren der Altersklasse U12 und jünger haben bei Wettkämpfen in ihren Altersklassen einen Anspruch auf eine Pause von fünf Minuten nach dem ersten Satz und zehn Minuten nach dem zweiten Satz. (§ 20, Ziffer 3 der JO/DTB)

b) Seniorinnen und Senioren (ab Damen u. Herren 40) haben bei Wettkämpfen in ihren Altersklassen einen Anspruch auf eine Pause von zehn Minuten nach dem zweiten Satz (§ 67 Ziff. 9a WO/DTB bzw. § 40 Ziff. 7a TO/DTB).